

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Rt.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 56.

Sonnabend, den 14. Juli. 1888.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Lieutenant der Reserve 2. Garde-Ulanen-Regiments Hermann von Lengerke auf Steinbeck bei Salzuflen den Charakter als Kammerherrn zu verleihen.

Detmold, den 6. Juli 1888.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.
Frhr. von Ulmenstein.

Der zu Destrup, Gemeinde Cappel, verstorbene Leibzüchter Wilhelm Meier hat dem Lippischen Gustav-Adolf-Verein ein Legat von 100 Mark vermacht.

Detmold, den 9. Juli 1888.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Steneberg.

Der Schneider Heinrich, Carl, Simon Winter, geb. 25. September 1861 zu Meiersfeld, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf den 18. September 1888, Vormittags 9 Uhr, vor das Fürstliche Schöffengericht zu Detmold zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirks-Commando zu Detmold ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Detmold, den 30. Juni 1888.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
A. von Donop.

Steckbrief.

Gegen den Handelsmann und Drehorgelspieler Carl Dietrich aus Brevörde, Kreis Hameln, ist wegen Diebstahls die Untersuchungshaft beschlossen.

Um Verhaftung und Nachricht hierher wird ersucht.

Lemgo, den 11. Juli 1888.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Credé.

Der unter dem 24. Mai d. J. gegen den Schlossergefellen Bruno Bienstock aus Halle a/S. und den Müllergefellen Gustav Dreißig aus Lemgo erlassene Steckbrief ist bezüglich des p. Bienstock erledigt.

Lemgo, den 12. Juli 1888.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Credé.

Detmold. Die in Gemäßheit der Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 28. Mai — in Nr. 44 des Amtsblatts — aufgestellten Verzeichnisse über den Pferde- und Rindviehbestand im hiesigen Verwaltungsbezirke liegen vom 14. d. M. an 14 Tage lang zur Einsicht auf hiesiger Amtsstube aus.

Etwaige Reclamationen sind während dieser Frist hier vorzubringen.

Detmold, den 11. Juli 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Neubourg.

In unser Firmen-Register ist unter Nr. 188 der Kaufmann August Otto mit der gleichnamigen Firma heute eingetragen.

Detmold, den 7. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

J. A.
Sieg.

Steckbrief.

Gegen den Gymnastiker und Künstler Kunni Josef Benjamin aus Soest, 42 Jahre alt, geboren in Elsfass, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Fürstlichen Schöffengerichts zu Detmold vom 6. März 1888 erkannte Haftstrafe von einer Woche vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß des Ergreifungs-ortes abzuliefern. Falls die ursprünglich erkannte Geldstrafe von zehn Mark entrichtet wird, ist der Verfolgte auf freien Fuß zu setzen.

Detmold, den 5. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Aufgebot.

Die Wittwe des Ziegelmeisters Heinrich Holthauer zu Heidenoldendorf, Wilhelmine geb. Köster, jetzt wohnhaft auf der Stätte Nr. 5 zu Meiersfeld, hat das Aufgebot einer zu Gunsten ihres Ehemannes, mit welchem sie in Gütergemeinschaft lebte, seitens des Colon Friedrich Bracht Nr. 26 zu Wahnbeckerheide unterm 22. Januar 1856 ausgestellten Schulds- und Pfandverschreibung über 300 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefodert, spätestens in dem auf

Montag, den 5. November 1888,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 17. April 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Lemgo. Auf Antrag des Konkursverwalters sollen die dem Kaufmann Ernst Thospann, Inhaber der Firma Gebr. Thospann hier selbst, gehörenden Grundstücke und zwar:

a. Hofraum und Garten zu 11 a 35 qm.

b. die Gebäude

1. Bohnhaus Nr. 95 der Tröger Bauerschaft,

2. Bohnhaus, Lägerhaus, Scheune und Schuppen Nr. 96 und 97 der Tröger Bauerschaft,

c. Garten vor dem neuen Thore zu 12 a, 42 qm, Artikel 1023 der Grundsteuer-mutterrolle und 110 und 111 der Gebäude-steuerrolle, versuchsweise im Einzelnen und im Ganzen verkauft werden. Die Gebäude haben eine günstige Lage und ist seit Jahren ein Material-Geschäft darin betrieben.

Termin zum Verkauf wird bestimmt auf

Dienstag, den 14. August 1888,

Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle, wozu Kaufliebhaber ge-laden werden.

Der Zuschlag wird bei einem Gebote von mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats ertheilt.

Die Verkaufsbedingungen und das Taxat können vom 1. Juli ab während der Geschäfts-stunden in der Gerichtsschreiberei des unterzeich-neten Amtsgerichts eingesehen, auch von derselben gegen Erstattung der Schreibgebühren bezogen werden.

In dem vor dem unterzeichneten Amts-gerichte auf

Dienstag, den 14. August 1888,

Vormittags 10 Uhr,

bestimmten Termine sind Ansprüche auf Befrie-digung aus dem Erlöse und dingliche Rechte an die Kaufobjecte bei Strafe des Ausschlusses bezw. unter dem Rechtsnachtheile anzumelden und zu begründen, als für die sich nicht Meldenden ihre Rechte gegen den neuen Erwerber verloren gehen.

Lemgo, den 14. Juni 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers H. Siefmann in Lemgo ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag den 24. Juli 1888,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hierselbst anberaumt.

Lemgo, den 2. Juli 1888.

Schley, Sekretär.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Lemgo. Zum Güterpfleger des taubstummen Theodor Ermeling zu Stockmühle in Matorf ist an Stelle des Colon Simon Drewekracht Nr. 31 in Kirchheide der Mühlenpächter August Ermeling zu Matorf ernannt worden.

Lemgo, den 10. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

Brandes.

Bekanntmachung.

Salzuflen. Der Vorsteher August Nagel zu Schötmar ist am heutigen Tage als Kurator der verwitweten Frau Direktor Luise Goedecke daselbst angestellt worden.

Salzuflen, 11. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Salzuflen. Das Gesetz über den Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind nach Ablauf der gesetzlichen Auschlussfrist am heutigen Tage für die Bauerschaft Biemsen und Ahmsen vollständig in Wirksamkeit getreten.

Salzuflen, den 22. Juni 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

Theopold.

Bekanntmachung.

Salzuflen. Der Amtsekretär Andreas Petri zu Schötmar und seine Braut, Fräulein Antonie Münchmeyer aus Hannover, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen.

Salzuflen, den 5. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Diejenigen, welche dingliche Rechte an das subhastirte von Koltina'sche Colonat Nr. 14 der Bauerschaft Asmissen, sowie Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern bislang nicht angemeldet haben, werden mit solchen hierdurch ausgeschlossen.

Alverdissen, den 3. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht.

J. A.

Gurhoff.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 30. v. Mts. III. 12641 wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bestimmungen

betreffend

die Denaturirung von Branntwein.

1. Die durch Beschluß des Bundesraths vom 15. Dezember v. J. — § 650 der Protokolle — vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. Zwecken bleibt bis auf Weiteres in Geltung.

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels (Anl. R 2 des Regulativs) treten die in der Anlage A enthaltenen Vorschriften. Bis zum 31. Dezember 1888 können jedoch Holzgeist und Pyridinbasen in der den bisherigen Erfordernissen entsprechenden Beschaffenheit zur Denaturierung verwendet werden.
 3. Die Prüfung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach Maßgabe der Anleitung in Anlage B.
 4. Dem allgemeinen Denaturierungsmittel darf von den zur Zusammenfassung desselben ermächtigten Fabriken im Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl auf je ein Liter beigelegt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.
 5. Es ist verboten:
 - a. aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird,
 - b. Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbotes in ihren Verkaufslöralen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.
 6. Gewerbetreibenden kann es gestattet werden, die Denaturierung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel oder mit Pyridinbasen (§ 10 des Regulativs) auch mit 5 Prozent Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturierungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des § 9 des Regulativs entsprechende Anwendung.
 7. Ebenso kann auch weiterhin und ohne die in dem § 19 des Regulativs bisher vorgesehene Beschränkung Händlern gestattet werden, zum Verkaufe an Gewerbetreibende Branntwein mit 5 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen, und kann Gewerbetreibenden, welche ihren Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler ankaufen wollen, die Berechtigung hierzu ertheilt werden. Die früher gültigen bezüglichlichen Vorschriften finden hierauf weitere Anwendung.
 8. Gewerbetreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, darf die Denaturierung des dazu zu verwendenden Branntweins mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl weiterhin auch dann gestattet werden, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§ 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.
 9. Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturierung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohol von 95 Prozent zugelassen werden, welche dem Branntwein in dem Verhältniß von 20 Prozent zuzusetzen ist.
- Für den zur Bereitung dieser Schellacklösung verwendeten Alkohol ist Steuerfreiheit zu gewähren.
10. Es darf ferner gestattet werden, Branntwein denaturiren zu lassen:
 - a. zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien:
der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Salappharz und Stamonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergl. Ziffer 11), Kollodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiß und der essigsauren Salze (Bleizucker) mit 2 Prozent Terpentinöl oder mit 0,025 Prozent Thieröl oder 10 Prozent Schwefeläther,
 - b. zur Herstellung von Farblacken mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl,
 - c. zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0,025 Prozent Thieröl.

Die Bestimmungen in § 10 d Ziffer 1/2 des Regulativs sind aufgehoben.

11. Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden Branntwein Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, daß außer der vorschriftsmäßigen Denaturirung des Branntweins (Ziffer 10a) eine Kontrolle der Verwendung des Essigäthers eintritt.
12. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturierungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der beiliegenden Anleitung zur Untersuchung - Anlage C — sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.
Die Untersuchung ist im Bedürfnissfalle auf Kosten der betreffenden Gewerbetreibenden durch einen amtlich bestellten Chemiker vorzunehmen.
13. Zur Fabrication von Essig darf Branntwein auch mit 200 Prozent Essig von 3 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 30 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) 70 Prozent Wasser und 100 Prozent Bier denaturirt werden. Ferner kann es gestattet werden, zum Zweck der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 Prozent reinen Naturweins, an Stelle des Wassers, Biers oder Hefenwassers beizumischen.
14. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, im Bedürfnissfalle zu genehmigen, daß weniger als ein Hektoliter, jedoch nicht unter fünfzig Liter Branntwein auf einmal zur Denaturirung gestellt werden (§ 7 des Regulativs).
15. Der Beschluß des Bundesraths vom 27. September 1887 — § 459 Ziffer 2 der Protokolle —, betreffend die Zulässigkeit von Abweichungen von den vorläufigen Bestimmungen zur Ausfuhrung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J., tritt bezüglich des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Braantweins zu gewerblichen u. Zwecken, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 außer Kraft.

Münster, den 4. Juli 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Steinkopff.

Anlage A.

Die Beschaffenheit

der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels.

1. Der Holzgeist.

Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Holzgeistes sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm Quecksilberdruck bis zu einer Temperatur von 75 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Der Holzgeist soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältnisse mischbar sein. Der Gehalt des Holzgeistes in Aceton soll 30 Prozent übersteigen. Der Holzgeist soll wenigstens 1, aber nicht mehr als 1,5 Prozent an Brom entfärbenden Bestandtheilen enthalten.

2. Die Pyridinbasen.

Das Pyridinbasengemisch soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Sein Wassergehalt soll 10 Prozent nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Gemisches sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm bis zu einer Temperatur von 140 Grad des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Das Gemisch soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar und frei von Ammoniak sein.

Anlage B.

Anleitung

zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen.

I. Holzgeist.

1. Farbe. Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein als die einer Auflösung von 2 cem Zehntelnormaljodlösung in einem Liter destillirten Wassers.
2. Siedetemperatur. 100 cem Holzgeist werden in einen Metallkolben gebracht; auf den Kolben ist ein mit Kugel versehenes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist. Durch die obere Oeffnung wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Scala eingeführt, dessen Quecksilbergesäß bis unterhalb des Stutzens, hinabreicht. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, daß das übergegangene Destillat aus dem Kühler tropfenweise abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glaszylinder aufgefangen, und es sollen, wenn das Thermometer 75 Grad zeigt, bei normalem Barometerstand mindestens 90 cem übergegangen sein.
Weicht der Barometerstand vom normalen ab, so sollen für je 30 mm 1 Grad in Anrechnung gebracht werden, also z. B. sollen bei 770 mm 90 cem bei 75,3 Grad, bei 750 mm bei 74,7 Grad übergegangen sein.
3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 cem Holzgeist sollen mit 40 cem Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.
4. Abscheidung mit Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 cem Holzgeist mit 40 cem Natronlauge von 1,3 spezifischem Gewicht sollen nach $\frac{1}{2}$ Stunde mindestens 5,0 cem des Holzgeistes abgeschieden werden.
5. Gehalt an Aceton. 1 cem einer Mischung von 10 cem Holzgeist mit 90 cem Wasser wird in einem engen Mischcylinder mit 10 cem Doppelnormalnatronlauge (80 g Natriumhydroxid in einem Liter) durchgeschüttelt. Darauf werden 5 cem Doppelnormaljodlösung (254 g Jod im Liter) unter erneutem Schütteln hinzugefügt. Das sich auscheidende Jodoform wird mit 10 cem Aether vom spezifischem Gewicht 0,722 unter kräftigem Schütteln aufgenommen. Von der nach kurzer Ruhe sich abscheidenden Aetherschicht werden 5 cem mittelst einer Pipette auf ein gewogenes Uhrglas gebracht und auf demselben langsam verdunstet. Dann wird das Uhrglas 2 Stunden über Schwefelsäure gestellt und gewogen. Die Gewichtszunahme soll nicht weniger als 0,07 g betragen.
6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 cem einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 cem einer in

der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Bromlösung von 0,703 Gramm Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 cem getheilten Bürette tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 cem und nicht weniger als 20 cem Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen.

Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung.

- a. Bromsalze. Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsiccator werden 2,447 Gramm Kaliumbromat und 8,719 Gramm Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und im Wasser gelöst. Die Lösung wird zu einem Liter aufgefüllt.
- b. Verdünnte Schwefelsäure. 1 Volumen concentrirter Schwefelsäure wird mit 3 Volumen Wasser vermischt. Das Gemisch läßt man erkalten.

II. Pyridinbasen.

1. Farbe. Wie beim Holzgeist.
2. Verhalten gegen Cadmiumchlorid. 10 cem einer Lösung von 1 cem Pyridinbasen in 100 cem Wasser werden mit 5 cem einer 5prozentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem, geschmolzenem Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten. Mit 5 cem Nessler'schem Reagens sollen 10 cem derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.
3. Siedetemperatur. Man verfährt wie beim Holzgeist, doch soll das Destillat, erst wenn das Thermometer auf 140 Grad gestiegen ist, mindestens 90 cem betragen.
4. Mischbarkeit mit Wasser. Wie beim Holzgeist.
5. Wassergehalt. Beim Durchschütteln von 20 cem Basen und 20 cem Natronlauge von 1,4 spezifischem Gewicht sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,5 cem der Basen abgeschieden werden.
6. Titration der Basen. 1 cem Pyridinbasen in 10 cem Wasser gelöst werden mit Normal-schwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 10 cem der Säurelösung bis zum Eintritt dieser Reaktion verbraucht werden.

Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrirpapier durch eine Lösung von 1, g Kongo-roth in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

Anlage C.

Anleitung

zur Untersuchung von Thieröl, Terpentinöl und Aether.

I. Thieröl.

1. Farbe. Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.
2. Siedetemperatur. Werden 100 cem in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 cem, bis 180 Grad aber wenigstens 50 cem übergehen.

3. **Pyrrrolreaktion.** 2,5 ccm einer 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls werden mit Alkohol auf 100 ccm verdünnt. Bringt man in 10 ccm dieser Lösung, die 0,025 Prozent Thieröl enthält, einen mit konzentrierter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspahn, so soll derselbe nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.
4. **Verhalten gegen Quecksilberchlorid.** 5 ccm der 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls sollen beim Versetzen mit 5 ccm einer 2prozentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine voluminöse, flockige Fällung geben. 5 ccm der 0,025 prozentigen alkoholischen Lösung von Thieröl, mit 5 ccm der Quecksilberchloridlösung versetzt, soll alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

II. Terpentinöl.

1. **Specifisches Gewicht.** Das specifische Gewicht des Terpentinöls soll zwischen 0,855 und 0,865 bei 15 Grad liegen.
2. **Siedetemperatur.** Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 160 Grad aber mindestens 90 ccm übergehen.
3. **Mischbarkeit mit Wasser.** 20 ccm Terpentinöl werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere wenigstens 19 ccm betragen.

III. Aether.

1. **Specifisches Gewicht.** Das specifische Gewicht des Aethers soll nicht mehr als 0,730 betragen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** 20 ccm Aether werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Nach dem Absetzen soll die Aetherschicht wenigstens 18 ccm betragen.

IV. Schellacklösung.

10 g der Lösung sollen beim Verdunsten auf dem Wasserbade und nach darauf folgendem Erhitzen des eingedampften Rückstandes im Trockenschranke während einer halben Stunde auf eine Temperatur von 100 bis 105 Grad mindestens 3,3 g Schellack hinterlassen.